



Themenblatt

Das freihändige Verfahren gemäss Art. 21 Abs. 2 IVöB

1. Allgemeines

Ist der Schwellenwert für nationale Vergaben¹ erreicht, kann ein Auftrag ausnahmsweise im freihändigen Verfahren vergeben werden, sofern einer der in der (abschliessenden) Aufzählung von Art. 21 Abs. 2 IVöB erwähnten Ausnahmegründe vorliegt.

2. Ausnahmegründe

Art. 21 Abs. 2 IVöB enthält zusammengefasst die folgenden 9 Ausnahmegründe:

- Kein oder kein gehöriges Angebot geht ein (lit. a)
- Unzulässige Wettbewerbsabrede (lit. b)
- Technische oder künstlerische Besonderheiten oder Schutz geistigen Eigentums (lit. c)
- Dringlichkeit (lit. d)
- Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung, d. h. Folgebeschaffung (lit. e)
- Prototypen oder neuartige Leistungen (lit. f)
- Warenbörsen (lit. g)
- Liquidationsverkäufe (lit. h)
- Folgeauftrag aus Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerb (lit. i)

Für den genauen Text und die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, wird auf Art. 21 Abs. 2 IVöB verwiesen.

3. Ablauf des Verfahrens und formelle Anforderungen

Kommt der Auftraggeber im Rahmen der Vorbeurteilung zum Ergebnis, dass ein freihändiges Verfahren unter Anrufung eines Ausnahmetatbestandes von Art. 21 Abs. 2 IVöB durchgeführt werden kann, hat er dies in einem Bericht festzuhalten. In diesem Bericht über das Ergebnis der Vorbeurteilung hat der Auftraggeber insbesondere die Wahl des Ausnahmetatbestandes zu begründen.²

Bevor die Vergabe vorgenommen wird, hat der Auftraggeber einen erläuternden Bericht, in welchem der angerufene Ausnahmetatbestand samt einer Begründung erwähnt wird, zu erstellen.³

¹ CHF 150'000.- für Lieferungen, Dienstleistungen und Bauleistungen des Baunebengewerbes resp. CHF 300'000.- für Bauleistungen des Bauhauptgewerbes

² vgl. Art. 40 kVöB

³ vgl. Art. 42 kVöB

Der angerufene Ausnahmetatbestand samt Begründung ist ebenso im Vergabeentscheid anzugeben.⁴ Dieser muss unter Angabe des angerufenen Ausnahmetatbestandes auf der Plattform simap.ch publiziert werden. Die Publikation enthält keine Rechtsmittelbelehrung.

4. Weitergehende Informationen

Weitergehende Informationen sind unter den folgenden Links zu finden:

- [Kontrollliste – freihändiges Verfahren gemäss Art. 21 Abs. 2 IVöB](#)
- [Vorlagen Bericht über das Ergebnis der Vorbeurteilung, erläuternder Bericht und Vergabeentscheid](#)
- [Leitfaden für öffentliche Beschaffungen TRIAS \(Ziff. 3.1\)](#)
- [Westschweizer Leitfaden für die Vergabe öffentlicher Aufträge \(Anhang E\)](#)

Departement für Volkswirtschaft und Bildung
Rechtsdienst für Wirtschaftsangelegenheiten (RDWA)
Avenue du Midi 7
1951 Sitten

www.vs.ch/de/web/marches-publics/startseite

Version 01 / August 2025

Beim Inhalt dieses Themenblatts handelt es sich um eine unverbindliche Vollzugshilfe zum Beschaffungsrecht des Kantons Wallis. Das Themenblatt wurde mit grösstmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Es stellt jedoch nicht mehr als die vom RDWA vertretene Ansicht zum behandelten Thema dar. Vorbehalten bleibt die Einhaltung aller übrigen zivil- und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen. Das Themenblatt wird nach Möglichkeit aktualisiert und vervollständigt.

⁴ vgl. Art. 51 Abs. 3 lit. d IVöB